

## Gegenüberstellung altes und neues Recht für den Kanton Appenzell Ausserrhoden

Geltendes ZGB bis 2013	Neues ZGB ab 2013
1. Generelle Organisation:	
<p>etc....</p> <p>etc.....</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pro Gemeinde eine Vormundschaftsbehörde</li> <li>- Unterschiedliche Organisationen bei der Amtsvormundschaft (Gemeinde allein, Zusammenschluss von Gemeinden etc.)</li> <li>- Regierungsrat als erste materielle Beschwerdeinstanz, anschliessend ans Gericht</li> </ul>	<p>etc....</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Fachbehörden für den ganzen Kanton</li> <li>- 3 regionale Behördensekretariate und 3 regionale Amtsbeistandschaften (unter Führung eines Behördenmitgliedes)</li> <li>- Gericht direkte Beschwerdeinstanz</li> <li>- Regierungsrat lediglich administrative Aufsichtsfunktion</li> </ul>

## Gegenüberstellung altes und neues Recht für den Kanton Appenzell Ausserrhoden

Geltendes ZGB bis 2013	Neues ZGB ab 2013
<b>2. Aufgabenteilung Vormundschafts- und Aufsichtsbehörde</b>	
<p>Zahlreiche Geschäfte werden heute von der Aufsichtsbehörde beurteilt. Unter anderen die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zustimmung zur Adoption Bevormundeter</li> <li>– Entzug der elterlichen Sorge gegen den Willen der Eltern</li> <li>– Abänderung der gemeinsamen elterlichen Sorge</li> <li>– Zustimmungsbedürftige Geschäfte</li> <li>– Zustimmung zur Sterilisation urteilsunfähiger Personen</li> </ul>	<p>Alle diese Geschäfte werden ausschliesslich von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde abgewickelt und beurteilt. Die Aufsichtsbehörde hat keine materielle Entscheidungskompetenz mehr.</p>
<b>3. Nicht Mandatsgebundene Aufgaben</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinsame eS</li> <li>– Regelung des pers. Verkehrs</li> <li>– Vaterschaftsabklärungen und Unterhaltsregelungen</li> <li>– Kindesvermögen</li> <li>– Änderung eherechtl. Urteile Ev. Pflegekinder-/Krippenwesen</li> <li>– Anordnung FU</li> </ul>	<p>Alle bisherigen Geschäfte und zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfung Voraussetzungen und Gültigkeit Vorsorgeauftrag</li> <li>– Prüfung von Fragestellungen Patientenverfügung</li> <li>– Prüfung Vertretungsbefugnisse Ehegatten, Zustimmung zu bestimmten Geschäften</li> <li>– Prüfung von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit bei urteilsunfähigen Personen</li> <li>– Anordnung von Nachbetreuung/ambulante Massnahmen bei Entlassung aus der FU</li> </ul>
<b>4. Abklärung und Entscheidungsfindung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verfahrensinstruktion und -leitung</li> <li>– Abklärung</li> <li>– Anhörung</li> <li>– Vorbereitung der Beschlüsse</li> <li>– Entscheid über Massnahme Beistandschaft, Beiratschaft oder Vormundschaft</li> </ul>	<p>Ausschliessliche Zuständigkeit bei allen Anordnungen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Verfahrensleitung wie bisher aber zusätzlich Massschneidung der einzelnen Massnahme, da keine vorgegebenen Massnahmen mehr. Zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eigenes Handeln der Behörde (nArt. 392 ZGB)</li> <li>– Definition der Aufgabenbereiche (nArt. 391 ZGB)</li> </ul>

## Gegenüberstellung altes und neues Recht für den Kanton Appenzell Ausserrhoden

Geltendes ZGB bis 2013	Neues ZGB ab 2013
<b>5. Mitwirkungsbedürftige Geschäfte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zweistufige Mitwirkung</li> <li>– Abschliessender Katalog von Geschäften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– einstufige Mitwirkung</li> <li>– offener Katalog von Geschäften, Behörde kann weitere Geschäfte unter die Mitwirkung stellen (Massschneiderung)</li> </ul>
<b>6. Aufsicht</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Geschäftskontrolle</li> <li>– Berichts- und Rechnungskontrolle</li> <li>– Ev. Vermögensverwahrung</li> <li>– Registerführung (Mandate, Klientschaft, Vermögen, Inventare)</li> <li>– Aufsichtsrechtliche Interventionen gegenüber Mandatsträger</li> </ul>	<p>Alle Aufsichtsfunktionen wie bisher aber zusätzliche Aufsicht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorsorgevollmacht</li> <li>– Patientenverfügung</li> <li>– Vertretungsrechte aus Gesetz bei urteilsunfähigen Personen</li> <li>– Vertretung bei medizinischen Massnahmen</li> <li>– Einschränkungen über die Bewegungsfreiheit</li> <li>– Aufsicht über Institutionen</li> </ul>

### Fazit:

Die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat einen viel weiteren Aufgabenbereich als die heutige Vormundschaftsbehörde und ist die einzige Behörde für alle Geschäfte im Kindes- und Erwachsenenschutz aus dem ZGB.

Übersicht Aufgaben und Arbeitsprozess KESB

